

Unterrichtsentwurf

„kurzgefasste Planung“ (vgl. OVP §§ 11,3 und 34,4)

Die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Form für die schriftliche Unterrichtsplanung (i. F. Unterrichtsentwurf) ist wegen ihrer unterschiedlichen didaktischen Verwendung innerhalb des Vorbereitungsdienstes nicht sinnvoll. Die Referendarinnen und Referendare* wählen ihre angemessene Darstellungsform selbstständig. Grundsätzlich dient der Unterrichtsentwurf als Werkzeug zur Selbstklärung und Selbstvergewisserung für den Unterrichtenden und zur Information für den Beobachter (Berater/ Beurteiler). *Auf diesen explizit benannten subjektiven Theorien vom eigenen Unterricht kann die Unterrichtsnachbesprechung konstruktiv aufbauen.*

Folgende Hinweise haben sich für die Erstellung eines Unterrichtsentwurfs bewährt:

- Der Unterrichtsentwurf soll die komplexen Planungsüberlegungen zu einer Stunde bündeln und zu einer Konzentration auf die zentralen Aspekte der jeweiligen Stunde in der Planungsdarstellung führen. Daher sind Unterrichtsplanung und Unterrichtsentwurf nicht identisch.
- Alle Angaben des Unterrichtsentwurfs, auch die zur Vernetzung der Stunde, sollen sich nur auf die konkrete Unterrichtsstunde beziehen und ausschließlich didaktisch-methodisch Bedeutsames enthalten (Vermeidung von Selbstverständlichem, Redundanz, Passepartout-Formulierungen, Versatzstücke).
- Relevante Lernvoraussetzungen, Relevanz des Unterrichtsinhalts für die SuS, der Gegenstand des Unterrichts (Sachanalyse und didaktische Reduktion), methodisch-mediale Überlegungen und curriculare Vorgaben sollten im Unterrichtsentwurf integriert dargestellt werden. Das heißt, sie sind nur zu berücksichtigen, insofern sie konkrete funktionale Bedeutung für die didaktisch-methodischen Entscheidungen und Begründungen des Unterrichts haben.
- Strukturierungshilfe für die Gestaltung des Unterrichtsentwurfs ist die Unterscheidung zwischen einem informierenden Entscheidungsteil und einem legitimierenden Begründungsteil.
- Die Beschränkung auf diese beiden Bereiche dient der Vermeidung einer rein additiven Darstellung einzelner Planungsfaktoren und trägt dadurch zu einer stärkeren Verdeutlichung der Wechselwirkung zwischen den Elementen der didaktisch-methodischen Planung und dem konkreten Unterrichtsgeschehen bei.
- In verschiedenen Phasen können Schwerpunkte auf unterschiedliche Planungselemente gelegt werden. Das verbindliche **Ziel am Ende der Ausbildung ist ein integrierter Entwurf**, der sich auf rund 4 – 5 Seiten begrenzt (plus Material/ Arbeitsblätter/ Arbeitsaufträge).

Der Unterrichtsentwurf umfasst demnach folgende fünf Teile:

1. Datenvorspann

2. Entscheidungsteil

Der Entscheidungsteil *informiert* über

- das Thema der Reihe
- das Thema der Stunde
- die unterrichtliche Vernetzung (funktionaler Zusammenhang der Stunde innerhalb des Unterrichts)
- das Kernanliegen und/ oder den Lernzuwachs der Stunde

3. Begründungsteil

Der Begründungsteil *legitimiert argumentativ*

- den zentralen didaktisch-methodischen Stundenaspekt, d.h. das Kernanliegen der Stunde.
Dabei zu beachten sind:
 - die didaktische Akzentuierung des fachlichen Gegenstandes
 - die methodische Akzentuierung im funktionalen Zusammenhang
 - die relevanten Lernvoraussetzungen
- die Schwierigkeitenanalyse und mögliche Reaktionen
- mögliche alternative Zugriffe (nur fakultativ).

4. Verlaufsübersicht

Mögliche Spaltenüberschriften sind zum Beispiel Phasen, Unterrichtsschritte, Unterrichtsorganisation, *Unterrichtsgeschehen*, Materialien, didaktisch-methodischer Kurzkommentar...

5. ggf. Arbeitsblätter / Arbeitsaufträge / Material (mit Quellenangaben)

* Die Formulierung Referendare und Referendarinnen beinhaltet auch die Lehrkräfte in Ausbildung (LiA)